

18. Versuch der Abtreibung, begangen von einer Nichtschwangeren.

StGB. § 43, § 218 Absf. 1, § 59.

II. Straffenat. Ur. v. 28. Februar 1913 g. O. u. Gen. II 77/13.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Eberswalde.

Aus den Gründen:

„Die Angeklagte G., die sich für schwanger hielt, hat gewisse Tabletten, die sie — mit Unrecht — für ein Abtreibungsmittel ansah,

eingenommen, um sich die Frucht abzutreiben. Sie war aber — soweit erweislich — nicht schwanger und ist deshalb von der Strafkammer freigesprochen worden. Diese war sich hierbei bewußt, dadurch mit der Rechtsansicht in Widerstreit zu treten, die das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen über den sogen. untauglichen Versuch vertreten hat. Der erkennende Senat hält aber an dieser Ansicht fest. Zur Begründung genügt die Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichts vom 14. März 1901 (Entsch. in Straff. Bd. 34 S. 217), das einen völlig gleichliegenden Fall behandelt. Aus diesem Urteil ist hervorzuheben, daß das Gesetz in § 218 Abs. 1 StGB. als mögliche Täterin deshalb „eine Schwangere“ bezeichnet, weil es den Tatbestand des vollendeten Verbrechens umschreibt, daß aber aus dieser Fassung nichts darüber entnommen werden kann, ob auch nur eine Schwangere Täterin des Verbrechensversuchs sein könne. Diese Frage ist zu verneinen und es ist vielmehr davon auszugehen, daß zum Tatbestand des Versuchs aus § 218 Abs. 1 eine bestehende Schwangerschaft nicht gehört.

Die Strafkammer meint, daß der Gebrauch des Wortes „Schwangere“ in der Schlussfeststellung in unmittelbarem Widerspruch mit dem für erwiesen angenommenen Tatbestand stehen würde. Auch dies Bedenken ist nicht begründet. Zwar war es unmöglich, hier in einer Schlussfeststellung die Angeklagte als „eine Schwangere“ zu bezeichnen. Aber sie war eine vermeintlich Schwangere. Sie konnte mithin den Willen haben, „als Schwangere ihre Frucht abzutreiben“ und den Entschluß, dies zu tun, durch Ausführungshandlungen betätigen.

Nicht beizutreten ist weiter auch der Meinung der Strafkammer, der § 218 Abs. 1 StGB. enthalte eine „delictum proprium“ in dem Sinne, daß nur eine Schwangere „Subjekt des Verbrechens“, auch des Versuchs, sein könne. Denn wenn die Fassung des § 218 sich so erklärt, wie vorher bemerkt worden ist, dann ist der Gebrauch des Wortes „Schwangere“ ohne Belang. Es ist neben den Worten „ihre Frucht“ entbehrlich. Das Gesetz könnte, ohne seinen Sinn zu ändern, sagen: „eine Frauensperson, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt“.

Verfehlt ist endlich auch der Hinweis der Strafkammer auf § 59 StGB., und zwar schon deshalb, weil der Tatumstand, über den die

---

Angeklagte irrte (ihre Schwangerschaft), nicht zum gesetzlichen Tatbestande des Abtreibungsversuchs gehört.

Das Urteil ist mithin aufzuheben, und zwar gemäß dem Antrage des Oberreichsanwalts." . . .